Preußische Gesetzsammlung

Nr. 37.

(Nr. 11240.) Verordnung, betreffend Abänderung des Artikel I der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 12. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 111). Vom 16. Dezember 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund des § 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896, was folgt:

Artikel I.

Der Artikel I der Verordnung vom 12. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 111) erhält als Abs. 2 folgenden Zusatz:

Im Falle dringenden Bedürfnisses ist der Minister des Innern ermächtigt, die Befugnis zur Befreiung vom Aufgebote, sofern beide Verlobte Reichsinländer sind, abweichend von den Vorschriften im Abs. 1 auf den Standesbeamten zu übertragen, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 16. Dezember 1912.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Dezember 1912.

(Nr. 11241.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Waldeck über den Anschluß der in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont wohnhaften Ärzte an die Ärztekammer der preußischen Provinz Hessen-Nassau. Vom 24./25. Oktober 1912.

Wegen Anschlusses der in Waldeck-Pyrmont wohnhaften Ärzte an die Ärztekammer der preußischen Provinz Hessen-Nassau ist durch die hierzu beauftragten Kommissare, und zwar

für Preußen durch den Geheimen Regierungsrat Dr. Saenger,

für Waldeck durch den Regierungsrat Dr. v. Schmeling

nachstehender Staatsvertrag vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung abgeschlossen worden:

Artikel I.

Die Königlich Preußische Staatsregierung gewährt denjenigen Ärzten, welche innerhalb der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont ihren Wohnsitz haben, alle diejenigen Rechte, welche den im Königreiche Preußen wohnhaften Ärzten nach folgenden Rechtsvorschriften zustehen:

1. Königliche Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, vom 25. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 169);
2. Königliche Verordnung wegen Abänderung vorstehender Verordnung vom 21. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 222);
3. desgleichen vom 20. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 115);
4. desgleichen vom 23. Januar 1899 (Gesetzsamml. S. 17);
5. desgleichen vom 11. September 1912 (Gesetzsamml. S. 215);
6. Gesetz, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899 (Gesetzsamml. S. 565);
7. Gesetz zur Abänderung des vorstehend genannten Gesetzes vom 27. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 182 ff.);
8. alle etwa noch ergehenden Rechtsvorschriften, welche diese Verordnungen und Gesetze abändern oder ergänzen.

Artikel II.

Für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont wird ein Gesetz erlassen werden, durch welches die innerhalb der Fürstentümer wohnhaften Ärzte allen Pflichten unterworfen werden, welche nach den im Artikel I bezeichneten preußischen Rechtsvorschriften den im Königreiche Preußen wohnhaften Ärzten obliegen.

Artikel III.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen wird das Gebiet der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont dem preußischen Regierungsbezirke Cassel derart angeschlossen, daß die Ärztekammer der Provinz Hessen-Nassau und ihr ärztliches Ehrengericht sowie der Ehrengerichtshof zu Berlin für die innerhalb der Fürsten-

tümer Waldeck und Pyrmont wohnhaften Ärzte in gleicher Weise zuständig sein sollen wie für die innerhalb der genannten Provinz wohnhaften Ärzte, sowie, daß die ersteren innerhalb des Wahlbezirkes des Regierungsbezirkes Cassel in derselben Weise wahlberechtigt und wählbar sein sollen wie die in diesem Regierungsbezirke wohnhaften Ärzte.

Das im Artikel II erwähnte Gesetz wird die entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont enthalten. Insbesondere wird es den Behörden der Fürstentümer diejenigen Pflichten gegenüber der Ärztekammer auferlegen, welche den Behörden im Königreiche Preußen ihr gegenüber obliegen.

Artikel IV.

Die Ärztekammer der preußischen Provinz Hessen-Nassau soll befugt sein, nach Maßgabe des § 2 der preußischen Verordnung vom 25. Mai 1887 Vorstellungen und Anträge an das Landesdirektorium in Arolsen zu richten.

Desgleichen soll sie verpflichtet sein, sich auf Erfordern des Landesdirektoriums über Fragen innerhalb ihres Geschäftskreises gutachtlich zu äußern, wozu ihr das Landesdirektorium im geeigneten Falle Gelegenheit geben wird.

Artikel V.

An dem Tage, der auf das Inkrafttreten des im Artikel II und Artikel III Abs. 2 erwähnten Gesetzes folgt, treten die Abmachungen in den Artikeln I, III Abs. 1 und IV in Kraft. Sollte das vorbezeichnete Gesetz nicht spätestens bis zum 1. Juli 1913 erlassen sein, so gilt dieser Vertrag als aufgehoben.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragschließenden Teile gekündigt werden und tritt alsdann mit dem Ablaufe des 31. Dezember des auf das Kündigungsjahr folgenden Jahres außer Kraft.

Artikel VII.

Dieser Staatsvertrag soll zweimal ausgefertigt und die Auswechselung der Urkunden möglichst bald bewirkt werden.

Berlin und Arolsen, den 24./25. Oktober 1912.

(L. S.) Dr. Saenger. (L. S.) v. Schmeling.

Die Auswechselung der Urkunden hat stattgefunden und dem Vertrag ist die landesherrliche Genehmigung erteilt worden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der am 11. Oktober 1912 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Genossenschaft zur Entwässerung von Moorbrüchen bei Lalkau in Milewken im Kreise Marienwerder vom 28. November 1898 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 48 S. 544, ausgegeben am 28. November 1912;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 11. Oktober 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Recklinghausen für den Bau und Betrieb des Hauptsammelkanals der Kanalisationsanlage für Recklinghausen-Altstadt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 47 S. 421, ausgegeben am 21. November 1912;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Oktober 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Barmer Bergbahn in Barmen für die Anlage einer Kleinbahn von Solingen über Kohlfurtherbrücke nach Kronenberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 47 S. 527, ausgegeben am 23. November 1912;
4. das am 21. Oktober 1912 Allerhöchst vollzogene Statut des Muskau-Lugknitzer Deichverbandes in Muskau im Kreise Rothenburg i. O. L. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 49 S. 382, ausgegeben am 7. Dezember 1912;
5. das am 25. Oktober 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Stertmoor-Genossenschaft in Einstellige Höfe im Kreise Bremervörde durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 46 S. 409, ausgegeben am 15. November 1912;
6. das am 28. Oktober 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Sorgeniederung in Norderstapel im Kreise Schleswig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 54 S. 597, ausgegeben am 23. November 1912;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 4. November 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Erfurt für die Herrichtung eines neuen Begräbnisplatzes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 46 S. 321, ausgegeben am 16. November 1912;
8. das am 4. November 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Lübsowbach-Genossenschaft in Greifenberg i. Pomm. im Kreise Greifenberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 48 S. 561, ausgegeben am 29. November 1912.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1903 zu 2,40 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.